



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



81. Jahrgang

Regensburg, 15. Mai 2025

Nr. 5

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Sulzbach-Rosenberg über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 24. April 2025, Az. ROP-SG12-1443.1-8-60-13	96
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ vom 20. März 2025.....	98

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Änderung der Planung der Errichtung der Gasleitung (Loopleitung) Schwandorf – Forchheim Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss Az.: ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-28-540	98
--	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Antrag des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf hinsichtlich Rückbau der Ofenlinien 1-3 und Neuerrichtung der Ofenlinien 10+20; Bekanntmachung vom 15. Mai 2025, Az.: 8711.1-1-13	99
---	----

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg: Neufassung des Kapitels VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ Bekanntmachung vom 22. April 2025 Az: ROP-SG24-8322.2-14-1.....	100
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2025.....	101

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025.....	102
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für das Haushaltsjahr 2025	103
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Haushaltsjahr 2025	104



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Sulzbach-Rosenberg
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg
vom 24. April 2025
Az. ROP-SG12-1443.1-8-60-13**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Sulzbach-Rosenberg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3. / 8. April 2025 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 24. April 2025, Az. ROP-SG12-1443.1-8-60-12, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 24. April 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Stadt Sulzbach-Rosenberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Frank

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Weizsäcker) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i. V. m. 267, soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit von Radfahrern begangen wird, Zeichen 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2, 325.1 und 325.2), die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5a Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg verpflichtet sich, bei einer Übertragung der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt ab 1. Mai 2025 bis zum In-Kraft-Treten der nächsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem damit verbundenen Beitritt der Stadt Sulzbach-Rosenberg zum Zweckverband.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, 8. April 2025
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Sulzbach-Rosenberg, 3. April 2025
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Stefan Frank
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ vom 20. März 2025

Der Zweckverband Sibyllenbad ändert die Satzung zur Regelung der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter vom 10. März 1999 aufgrund von Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796; BayRS 2020-1-1-I) und § 12 Nr. 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1988 (RABl OPf. S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. März 2014 (RABl OPf. Nr. 5/2014 BI 58-64; Az.: ROP-SG12-1444.1-12-2-6) wie folgt:

1. § 4 wird wie folgend geändert:

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Entschädigung.

- a) Verbandsvorsitzender 40 vom Hundert.
- b) Stellvertretender Verbandsvorsitzender 20 vom Hundert.
- c) weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden 10 vom Hundert.

Grundlage der Berechnung der jährlichen Entschädigung ist die jeweils zum 1. Oktober eines Jahres gültige Tabelle der Besoldungsordnung A für Bayern der Besoldungsgruppe A13 Stufe 5 (Monatswert). Einmalzahlungen werden im Jahr der Auszahlung mit dem gleichem vom Hundertsatz berücksichtigt.

2. Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 24. April 2025
Zweckverband Sibyllenbad

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Änderung der Planung der Errichtung der Gasleitung (Loopleitung) Schwandorf – Forchheim Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss Az.: ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-28-540

Die Open Grid Europe GmbH hat mit E-Mail vom 3. April 2025 eine Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 19. August 2016 auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG genehmigten Vorhabens beantragt. Die Änderung erfolgt vor vollständiger Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Genehmigung dieser Änderung erfolgt deshalb nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Gegenstand der Änderung ist die Verschiebung der Ausgleichsmaßnahme (Heckenpflanzung) StatG-FI B112 um ca. 50m.

Die beantragte Änderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Nach überschlägiger Prüfung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG) zu erwarten.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 15. April 2025
Regierung der Oberpfalz

Treitinger
Stabsstelle Energiewirtschaft

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Antrag des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG
für die wesentliche Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf
hinsichtlich Rückbau der Ofenlinien 1-3 und Neuerrichtung der Ofenlinien 10+20;
Bekanntmachung vom 15. Mai 2025,
Az.: 8711.1-1-13**

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf hinsichtlich Rückbau der Ofenlinien 1-3 und Neuerrichtung der Ofenlinien 10+20 (Anlage gem. Nr. 8.1.1.3 G, E des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Flurnummer 81/1 der Gemarkung Dachelhofen erteilt.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zum Baurecht, zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Anlagensicherheit, zur Abfallwirtschaft sowie zur Energieeffizienz.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallverbrennung – DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung – maßgeblich.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme u.a. von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 16. Mai 2025 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 2. Juni 2025 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung der Oberpfalz, Zimmer D215, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Es wird – sofern möglich – um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 0941/5680-1871).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regensburg, 23. April 2025
Regierung der Oberpfalz

Gareis
Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg: Neufassung des Kapitels VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ Bekanntmachung vom 22. April 2025 Az: ROP-SG24-8322.2-14-1

In seiner Sitzung am 22. November 2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Regensburg die siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg beschlossen. Gegenstand der siebten Verordnung ist die Neufassung des Kapitels VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBI S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI S. 257)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 7. März 2025 die normativen Vorgaben der siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Service ► Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ► Regionalplanung ► Region Regensburg (11): Regionalplan – Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren).

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 11) sowie Einstellung ins Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
 3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, 22. April 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11)
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.400,00 Euro
--	----------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 Euro
--	-----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 23. April 2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 106 Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 24. April 2025
Regionaler Planungsverband Regensburg Region (11)

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 17 und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABl 10/2005, S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABl S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.496.225,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	910.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 8.100.000,00 Euro festgesetzt. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. April 2025, Az.: ROP-SG12-1512.2-19-12-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach bei der Geschäftsstelle des Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Rathausstraße 4 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 17. Februar 2025
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Zweckverbandsvorsitzender
Landrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51) zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2007 (RABl S. 12) und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird

für das Haushaltsjahr 2025

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	261.260 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.840 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf	221.380 Euro
---	--------------

festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der letzten Viehzählung auf die Verbandsmitglieder umgelegt (§ 12 Abs. 2 der Verbandssatzung). Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. April 2025 Az. ROP-SG12-1512.2-12-8-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Altmühlstr. 3, Zimmer 1.020 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 28. März 2025
Zweckverband für Tierkörper-
beseitigung in Scheuermühle

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABl S. 58) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2002 (RABl S. 20), sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband „Sibyllenbad“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
- | | | |
|--------------------------------------|--|----------------|
| im Erfolgsplan | | |
| in den Erträgen und Aufwendungen mit | | 3.127.900,00 € |
| und im Vermögensplan | | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | | 1.865.000,00 € |
2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
- | | | |
|------------------|-------------------------|----------------|
| im Erfolgsplan | in den Erträgen mit | |
| | in den Aufwendungen mit | 3.930.300,00 € |
| | | 8.158.300,00 € |
| im Vermögensplan | in den Einnahmen mit | 3.819.900,00 € |
| | in den Ausgaben mit | 3.819.900,00 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.785.700 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.949.990,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	417.855,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 111.428,00 €)	334.284,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	83.571,00 €
	2.785.700,00 €

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.498.700 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.049.090,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	224.805,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 59.948,00 €)	179.844,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	44.961,00 €
	1.498.700,00 €

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8. April 2025 Az. ROP-SG12-1512.2-6-12-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Ludwig-Thoma-Straße 14 in 93051 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 10. April 2025
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.